

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Service und Wartungsverträge für Digitaldruck der Steuber GmbH & Co. KG (Stand 04/25)

1. Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

- 1.1 Vertragsgegenstand ist der Service für die im Servicevertrag aufgeführten Gegenstände/Systeme zu den aufgeführten Bedingungen. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden haben auch dann keine Gültigkeit, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder wir in Kenntnis dieser abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden den Service vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Die Serviceleistung erfolgt auf Anforderung des Kunden. Sie kann durch Steuber oder einen von Steuber autorisierten Dritten erbracht werden.
- 1.3 Die Serviceleistung wird ausschließlich während der normalen Bereitschaftsperiode (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 14:00 oder nach gesonderter Vereinbarung) nicht an Feiertagen erbracht. Diese Zeiten können von uns geändert werden. Die aktuellen Zeiten der normalen Bereitschaftsperiode können bei uns erfragt werden.
- 1.4 Die Serviceleistungen umfassen die Behebung von Hardware-Störungen, die während der Vertragslaufzeit an dem System auftreten. Eingeschlossen sind dabei Fahrtkosten des Technikers, Arbeitszeit und die für die Instandsetzung notwendigen Ersatzteile. In die Serviceleistungen eingeschlossen ist auch die Lieferung von Toner oder Tinten (soweit vertraglich gesondert vereinbart) für die Servicegegenstände, im erforderlichen Umfang für den Betrieb des Systems und auf gesonderte Anforderung des Kunden. Steuber vergleicht die vom Kunden bestellte Menge an Toner oder Tinte mit dem Bedarf entsprechend der vom Kunden gefertigten Seiten.
- 1.5 Die Serviceleistung umfasst nicht die Beseitigung von Störungen oder Schäden an einem System, die durch folgende Umstände hervorgerufen wurden:
 - unsachgemäße Behandlung oder Bedienung des Systems (z. B. Sturz, starke Erschütterung, Aufbewahrung oder Betrieb an einem ungeeigneten Ort)
 - Einsatz von ungeeigneter Software oder von ungeeigneten Ersatzteilen oder Verbrauchsmaterialien (soweit nicht von uns geliefert)
 - Anschluss an ungeeignete Geräte (soweit nicht durch uns vorgenommen)
 - Arbeiten oder Reinigungen durch den Kunden oder von uns nicht autorisierten Dritten
 - Serviceleistungen, die der Kunde außerhalb der geltenden Geschäftszeiten anfordert.
 - die Installation von Software, eMaintenance, Solution-Service soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist
 - Serviceleistungen, die der Kunde außerhalb der geltenden Geschäftszeiten anfordert
 - unsachgemäße Umstellung der Systeme durch den Kunden.
- 1.6 Die Beseitigung der Störungen gemäß Ziffer 1.5 berechnen wir dem Kunden nach den Sätzen der gültigen Steuber Preisliste für Serviceleistungen. Das Gleiche gilt für Arbeitsleistungen, die der Servicevertrag nicht umfasst, wie z. B. die Eingangsrevision bei einem Gebrauchtgerät, Serviceleistungen, die der Kunde außerhalb der geltenden Geschäftszeiten anfordert oder die an der technischen Umgebung ausgeführt werden sollten.
- 1.7 Die Serviceleistungen werden nur innerhalb Deutschlands (Festland ohne Inseln) erbracht.
- 1.8 Sofern Reaktionszeiten vereinbart sind, gelten diese innerhalb der normalen Bereitschaftsperiode (siehe AGB Ziffer 1.3) vom Eingang der Meldung bei der dem Kunden mitgeteilten Störungsannahme bis zum Eintreffen des Technikers. Die Reaktionszeiten bemessen sich nach dem Jahresmittelwert aller unter diesen Vertrag fallenden Systeme.

2. Schäden an Servicegegenständen

- 2.1 Für Kosten oder Schäden (insbesondere erhöhte Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten), die uns durch eine unsachgemäße Umsetzung oder Entfernung des Servicegegenstandes entstehen, haftet der Kunde und ist uns gegebenenfalls zum Ersatz verpflichtet.
- 2.2 Sobald dem Kunden bekannt wird, dass Servicegegenstände beschädigt, zerstört, entfernt oder entwendet wurden, ist uns dies unverzüglich zu melden.
- 2.3 Die Aufgabe des Betriebs des Kunden, die Veräußerung, Weitergabe an Dritte in sonstiger Weise oder die Aufgabe von Servicegegenständen berechtigen den Kunden weder zu einer außerordentlichen Kündigung noch führen sie zur Beendigung des Servicevertrages.
- 2.4 Das in Ziffer 2.2 dieser AGB Gesagte gilt entsprechend, wenn der Kunde die Zerstörung oder Entwendung des Servicegegenstandes zu vertreten hat. Dem Kunden wird insoweit der Abschluss einer Versicherung empfohlen, die einen solchen Schaden abdeckt.

3. Angebote und Durchführung

- 3.1 Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus den Umständen nichts anderes ergibt. Ein Vertragsschluss erfolgt nur unter der Bedingung einer positiven Bonitätsprüfung des Kunden.
- 3.2 Die Durchführung der Vereinbarten Leistung (Service, Teile, Klick, etc.) steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt,

dass Steuber selbst rechtzeitig und vertragsgemäß von seinem jeweiligen Vorlieferanten beliefert wird. Verwendete Verbrauchs-, Verschleiß- oder Ersatzteile sind entweder neu oder hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit neuen Teilen gegenüber gleichwertig. Ausgewechselte Teile gehen in das Eigentum von Steuber über.

4. Abrechnung

- 4.1 Das Serviceentgelt wird ab dem Vertragsbeginn berechnet und ist fällig im Voraus zum ersten Tag der jeweils vereinbarten Abrechnungsperiode (Monat/Quartal).
- 4.2 Die beiden Seitenarten (s/w und Farbe) werden getrennt voneinander gezählt und berechnet. Eine Verrechnung zwischen den verschiedenen Seitenarten ist nicht möglich. Der Kunde ist verpflichtet, uns jeweils zum ersten eines jeden Monats die Zählerstände lt. Steuber festgelegtem Meldeverfahren zu melden. Diese Rechtspflicht ist wesentliche Vertragspflicht des Kunden. Wir werden nach entsprechender Zählerstandsmeldung die jeweilige Seitenabrechnung erstellen. Erfolgt die vollständige Zählerstandsmeldung pro System (alle Zähler) durch den Kunden nicht fristgemäß, so sind wir berechtigt, entweder die Zählerstände durch eigene Mitarbeiter auf Kosten des Kunden in dessen Geschäftsräumen ablesen zu lassen, oder die uns zustehende Vergütung auf der Grundlage einer Schätzung der innerhalb des Abrechnungszeitraumes gefertigten Seiten zu bestimmen, im Sinne von § 315 BGB. Die Schätzung wird sich an den vom Kunden bis zu diesem Zeitpunkt erstellten Seiten und den durch die Servicetechniker bei deren Einsätzen abgelesenen Zählerständen orientieren. Ist die Vergütung für eine oder mehrere Abrechnungsperioden auf Grund dieser Schätzung bestimmt worden, so kann der Kunde eine Abrechnung nach tatsächlich gefertigten Seiten erstmals wieder für jene Abrechnungsperiode beanspruchen, für deren Ende er sämtliche Zählerstände vollständig lt. Vertraglich festgelegtem Meldeverfahren zur Verfügung gestellt hat. Unser Recht, die Zählerstände durch eigene Mitarbeiter feststellen zu lassen und die Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch auf Grundlage dieser Feststellung wieder aufzunehmen, bleibt davon unberührt.
- 4.3 Wir sind berechtigt, Zahlungen des Kunden mit unseren jeweils ältesten offenen Forderungen gegen ihn zu verrechnen, wenn die Zahlungsanweisung des Kunden nichts Gegensätzliches aussagt.
- 4.4 Im Falle des Verzugs hat der Kunde ab dem Tag des Verzugs Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu entrichten. Es bleibt uns vorbehalten, darüber hinausgehenden weiteren Verzugschaden geltend zu machen.
- 4.5 Befindet sich der Kunde mit der Zahlung von Service-Entgelten für bestimmte Servicegegenstände in Verzug, sind wir berechtigt, unsere Leistungen für die betreffenden Servicegegenstände bis zum Ausgleich der Rückstände einzustellen oder nur noch gegen Vorkasse zu erbringen.

5. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung und Abtretungsverbot

- 5.1 Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 5.2 Eine Aufrechnung gegen unsere Zahlungsansprüche ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Gegenforderungen zulässig.
- 5.3 Ansprüche des Kunden dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht an Dritte abgetreten werden.

6. Preise

- 6.1 Unsere Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 6.2 Wir verpflichten uns, während der ersten 12 Monate nach Inkrafttreten des Servicevertrages keine Preiserhöhung vorzunehmen. Danach behalten wir uns das Recht vor, bei gestiegenen Gemein- und/oder Bezugskosten die Preise zu Beginn eines Monats zu erhöhen. Dies erfolgt durch schriftliche Anzeige, die einen Monat (Änderungsfrist) vor dem beabsichtigten Inkrafttreten abgesendet sein muss. Sollte die Preiserhöhung pro Vertragsjahr 5 % nicht übersteigen, hat der Kunde aus Anlass dieser Preiserhöhung kein besonderes Kündigungsrecht. Im Falle einer Preiserhöhung von mehr als 5 % pro Vertragsjahr ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis zum Ende der Änderungsfrist zu kündigen. Anderenfalls gelten die geänderten Preise nach Ablauf der Änderungsfrist als vereinbart.
- 6.3 Angegebene Seitenpreise verstehen sich je DIN A4 Seite. Eine DIN A3 Seite wird wie zwei DIN A4 Seiten gezählt und berechnet.
- 6.4 Sonderkosten, die durch spezielle Transportarten wie z. B. Kran oder Gabelstapler sowie durch Arbeiten an dem Servicegegenstand aufgrund besonderer baulicher Gegebenheiten beim Kunden anfallen, gehen zu seinen Lasten.
- 6.5 Sämtliche Kosten einer Umsetzung von Systemen sind vom Kunden zu tragen.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 7.1 Der Kunde wird uns schriftlich über aus seinem Verantwortungsbereich resultierende Störungen (z. B. des Netzbetreibers, Access-Providers) mit Auswirkungen auf die Leistungen von Steuber sowie deren voraussichtliche Dauer unverzüglich informieren. Erhöht sich der Aufwand von Steuber wegen einer solchen Störung oder wegen deren unterlassener Mitteilung, kann Steuber auch Vergütung des dafür anfallenden Mehraufwandes verlangen.
- 7.2 Der Kunde stellt Steuber die benötigten Arbeitsmittel und Informationen kostenlos zur Verfügung, insbesondere Testdaten, IT-Kapazität, uneingeschränkten und freien Zugang zu der unterstützten Software.
- 7.3 Der Kunde wird Steuber unverzüglich über Programm- und sonstige Fehler in der Software informieren.

- 7.4 Sind Tests erforderlich, ist der Kunde verpflichtet, auf Anforderung unverzüglich geeignete Testdaten bereitzustellen, soweit die Testarbeiten (ausgeschlossen sind hierbei Programmänderungen) nicht vom Kunden selbst durchgeführt werden.
- 7.5 Der Kunde ermöglicht Steuber die Nutzung und den Zugriff auf alle Informationen, Daten, Dokumentationen, Rechnerzeit, die Kundenumgebung und stellt Arbeitsplatz, Stellplatz, Personal, Bürodienstleistungen, Hardware, Software und sonstige Posten zur Verfügung, die Steuber zumutbar zur Erfüllung dieses Vertrags verlangt.
- 7.6 Der Kunde steht dafür ein:
- dass er berechtigt ist, innerhalb seiner Kundenumgebung (insbesondere Netzwerk und Email-System) jede Software, Hardware, beliebige Systeme, IP-Adressen, Domain-Namen und sonstige Posten zu nutzen und dass eine derartige Nutzung nach den Bestimmungen der entsprechenden Lizenzen oder Verträge mit Dritten erfolgt;
 - dass alle vom Kunden oder in seinem Namen an Steuber in jeglicher Form gelieferten Informationen, Materialien, Daten und Dokumentationen in allen wesentlichen Belangen vollständig und korrekt sind (einschließlich, aber nicht beschränkt auf IP- oder Email-Adressen oder Domain Namen),
 - das Datenblatt für eMaintenance sorgfältig auszufüllen und Steuber bei Vertragsschluss zur Verfügung zu stellen – was ist das?
- 7.7 Der Kunde wird:
- alle zumutbaren Maßnahmen zum Schutz der Kundenumgebung treffen, um einen eventuellen Schaden oder eine Störung in seinem Geschäftsablauf möglichst gering zu halten;
 - Sicherheitskopien all seiner Dateien, Daten bzw. Programme alleine erstellen und pflegen (auch ordervertragsgemäßen Leistung seitens Steuber) und zwar in dem vom Kunden als erforderlich erachteten Ausmaß, in regelmäßigen Intervallen und zur unverzüglichen Rekonstruktion der Sicherheitskopien;
 - effektive Firewalls und Antivirenprogramme (auch für alle von ihm selbst oder beauftragten Dritten an Steuber gesendete Emails) einsetzen;
 - effektive Datensicherheits- und Zugriffskontrollen innerhalb der Kundenumgebung durchführen.
- 7.8 Der Kunde übernimmt die alleinige Verantwortung für die Eignung der vereinbarten Leistungen für die Anforderungen innerhalb seines Unternehmens, es sei denn, es besteht eine anderweitige schriftliche Vereinbarung mit Steuber.
- 7.9 Um eine möglichst schnelle Fehlerbehebung zu bewirken, obliegt es dem Kunden darüber hinaus, die Funktionsfähigkeit des Internetzugangs zu überwachen und Fehler unverzüglich an Steuber zu melden

8. Mangelansprüche des Kunden

- 8.1. Der Besteller hat die Leistungsgegenstände unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und jeden sich hierbei zeigenden Mangel uns unverzüglich – spätestens jedoch binnen einer Woche – anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für sichtbare Transportschäden sowie Identitäts- und Mengenabweichungen. Unterlässt der Besteller die Anzeige, so gelten die Leistungsgegenstände in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt, soweit es sich nicht um einen verdeckten Mangel handelt. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 377 HGB.
- 8.2. Weisen die Leistungsgegenstände einen Mangel auf, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorlag und wird dieser vom Besteller fristgerecht gerügt, so werden wir nach unserer Wahl auf unsere Kosten den Mangel beseitigen (Nachbesserung) oder mangelfreie Leistungsgegenstände liefern (Nachlieferung).
- 8.3. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einem anderen Ort als den Sitz oder die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, übernehmen wir nicht, es sei denn, dies entspräche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch. Gibt der Besteller uns nicht die Möglichkeit, während unserer regulären Arbeitszeiten den angezeigten Mangel zu untersuchen und zu beseitigen und entstehen uns deshalb zusätzliche Lohnkosten wie beispielweise Überstunden- oder Wochenendzuschläge, so ist der Besteller verpflichtet, diese zu tragen.
- 8.4. Kann der Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden oder ist die Nacherfüllung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Besteller nach seiner Wahl eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten (Rücktritt). Von einem Fehlschlagen der Nacherfüllung ist erst auszugehen, wenn uns hinreichend Gelegenheit zur dreimaligen Nachbesserung oder Nachlieferung eingeräumt, aber der Nacherfüllungserfolg nicht erzielt wurde, die Nacherfüllung von uns verweigert oder unzumutbar verzögert wird oder eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.
- 8.5. Die im Rahmen der Nacherfüllung ausgetauschten bzw. ersetzten Leistungsgegenstände und deren Teile sind uns auf Verlangen und auf unsere Kosten vom Besteller unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Sie gehen in unser Eigentum über.
- 8.6. Sachmängelansprüche bestehen nicht, sofern der Mangel auf
- einer Verletzung von Einbau-, Bedienungs- oder Wartungsvorschriften oder
 - einer unsachgemäßen und ungeeigneten Montage, Inbetriebsetzung, Behandlung, Verwendung bzw. Wartung oder
 - die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder
 - einem Eingriff oder einer Veränderung der Leistungsgegenstände ohne unsere vorhergehende schriftliche Zustimmung seitens des Bestellers bzw. Dritter oder
 - natürlichem Verschleiß oder
 - der Umsetzung von Spezifikationen bzw. Instruktionen des Bestellers oder
 - gangelhafter Bauarbeiten oder Fundamente, ungeeignetem Baugrund, chemische, elektrochemische oder

elektrische Einflüsse verursacht worden ist oder

(h) Ersatzteile die eingebaut wurden, die nicht unsere Original-Ersatzteile bzw. von uns zugelassene Teile sind oder

(i) eigenmächtigen Änderungen am Liefergegenstand vorgenommen wurden zurückzuführen ist.

- 8.7. Sachmängelansprüche bestehen nicht für Gebrauchsmaschinen oder sonstige gebrauchte Gegenstände, es sei denn, eine Sachmängelhaftung wird ausdrücklich vereinbart.
- 8.8. Werden Arbeiten von unserem Fachpersonal an gebrauchten oder fremden Gegenständen durchgeführt, so erfolgt dies unter Ausschluss sämtlicher Ansprüche uns gegenüber und auf eigene Verantwortung des Bestellers. Bei der Entsendung von Fachpersonal ist unsere Haftung darauf beschränkt, dass wir bei Bedarf die Fachkräfte auswechseln.
- 8.9. Wir sind berechtigt, die Beseitigung von Mängeln ersatzlos zu verweigern, so lange der Besteller seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt.
- 8.10. Wir übernehmen keine Garantien, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

9. Verzug

Kommen wir in Verzug, kann der Kunde sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettopreises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

10. Haftung

- 10.1. Unsere Haftung für Schäden ist, soweit sie über die Regelungen dieser Lieferbedingungen hinausgeht, ausgeschlossen.
- 10.2. Dies gilt nicht
- (a) für aus einer pflichtwidrigen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit resultierende Schäden oder
- (b) für Schäden, die auf einer
- (aa) Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Besteller regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten) oder
- (bb) seitens unserer Organe bzw. leitenden Erfüllungsgehilfen wenigstens grob fahrlässig oder seitens unserer einfachen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich verschuldeten Verletzung sonstiger Pflichten beruhen, oder
- (c) für die eine zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie sonstigen zwingenden und nicht wirksam abdingbaren gesetzlichen Bestimmungen oder
- (d) für von uns übernommene Garantien und von uns arglistig verschwiegene Mängel.
- 10.3. Außer in den vorgenannten Fällen ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 10.4. Wir werden dem Besteller alle notwendigen Aufwendungen für von der zuständigen Behörde angeordnete und kraft zwingender gesetzlicher Vorschriften durchzuführende Rückrufaktionen erstatten, soweit diese auf einem Mangel der Leistungsgegenstände beruhen und wir für den Mangel haften. Sofern die Rückrufaktion auch auf Verursachungsbeiträgen Dritter beruht, besteht diese Verpflichtung für uns nur in dem für das eigene Verhalten bzw. die Leistungsgegenstände entfallenden Umfang. Über die Notwendigkeit den Inhalt und den Umfang einer vorgesehenen Rückrufaktion hat der Besteller uns – soweit möglich und zumutbar – im Voraus schriftlich zu unterrichten und uns Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

11. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 11.1. Der Servicevertrag verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit jeweils um 12 weitere Monate, wenn der Vertrag nicht zuvor mit einer Frist von 3 Monaten von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wurde.
- 11.2. Wir sind berechtigt, das Vertragsverhältnis vor Ablauf der fest vereinbarten Vertragslaufzeit außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn der Kunde seine Zahlungen endgültig einstellt oder sich für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung des im Servicevertrages vereinbarten Service-Entgelts oder eines wesentlichen Teilbetrages des Service-Entgelts oder über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten mit der Bezahlung von Rechnungen, deren Höhe die Summe von zwei Monatsrechnungen erreicht, in Verzug befindet.
- 11.3. Bei Einstellung der vorbehaltlichen Selbstbelieferung hat Steuber ein außerordentliches Kündigungsrecht (End of life). Wir können das Vertragsverhältnis darüber hinaus fristlos kündigen, wenn das für den Servicegegenstand im Vertragsschein festgelegte maximale Nutzungsvolumen (End of Life) erreicht oder überschritten ist oder wenn der Hersteller den Servicegegenstand aufgrund hohen nutzungsbedingten Verschleißes nur mit unverhältnismäßigem Aufwand im Rahmen der Standardserviceleistung instand halten kann.
- 11.4. Das Recht beider Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 11.5. Im Falle einer fristlosen Kündigung durch Steuber hat Steuber einen pauschalen Schadensersatzanspruch gegenüber dem Kunden. Dieser schuldet als Schadensersatz 50 % der bis zum Ende der fest vereinbarten Vertragslaufzeit zu zahlenden Service-Entgelte. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens, Steuber der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

12. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 12.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle – auch nichtvertraglichen – Rechtsstreitigkeiten und Ansprüche, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Bedingungen zugrunde liegen, ist Mönchengladbach. Wir sind berechtigt, den Besteller nach unserer Wahl am Gericht seines Geschäftssitzes oder

- 12.2 seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.
Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

13. Sonstiges

- 13.1 Soweit eine Bestimmung des Vertrages oder Teile davon unwirksam, nichtig, oder undurchsetzbar ist oder wird, soll diese durch eine Regelung ersetzt werden, die dem ursprünglich beabsichtigten Zweck am Nächsten kommt und wirksam und durchsetzbar ist. Falls solch eine Änderung nicht möglich ist, gelten die betreffenden Bestimmungen oder Teilbestimmungen als gelöscht. Änderungen oder Streichungen einer Bestimmung oder eines Teiles davon haben keinen Einfluss auf die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages und/oder dieser Lieferbedingungen.
- 13.2 Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.